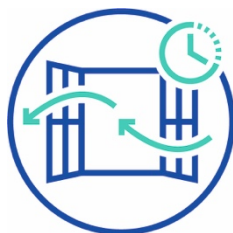


Schutz- und Hygienekonzept



Ignaz-Taschner-Gymnasium Dachau
Schuljahr 2020/2021

Stand: 14. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

I. VORGABEN DES MINISTERIUMS	2
1. Rechtsgrundlagen.....	2
2. Regelbetrieb.....	2
2.1 Zuständigkeiten.....	2
2.2 Wichtige und effektive Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2	3
2.3 Infektionsschutz im Fachunterricht	5
2.4 Pausenverkauf und Mensabetrieb	6
2.5 Ganztagsangebot.....	7
2.6 Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen	7
2.7 Vorgehen bei Symptomen bzw. einer (möglichen) COVID-19-Erkrankung.....	7
2.8 Vorgehen bei SchülerInnen mit Grunderkrankungen, Schwangeren und Risikogruppen.....	8
2.9 Veranstaltungen und Schülerfahrten	9
2.10 Dokumentation und Nachverfolgung	9
2.11 Erste Hilfe.....	9
2.12 Schulfremde Nutzung der Schulgebäude.....	9
3. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen.....	10
3.1 Drei-Stufen-Plan in Abhängigkeit von der Sieben-Tage-Inzidenz	10
3.2 Rahmenkonzept für den Distanzunterricht.....	11
II. SPEZIFISCHE REGELUNGEN AM ITG	13
1. Reinigung des Schulhauses und Hygienemittel (Sachaufwandsträger).....	13
2. Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos	13
3. Regularien bezüglich der Pausen.....	15
4. Kontrolle der Hygienemaßnahmen und sonstige Aufgaben der Lehrkräfte in Bezug auf die veränderte Unterrichtssituation	16
5. Hygienemaßnahmen für Lehrkräfte, Angestellte und Besucher	18
6. Vorgehensweise bei Vorerkrankungen und bei Krankheitssymptomen	18
7. Vorgehensweise bei Lehrkräften, die einer Risikogruppe angehören	19
8. Fachspezifische Regelungen	19
8.1 Unterricht in den Naturwissenschaften sowie Geographie/Geologie	19
8.2 Unterricht im Fach Sport	20
8.3 Unterricht im Fach Musik.....	21
8.4 Unterricht in den Fächern Informatik und Wirtschaftsinformatik.....	21
8.5 Unterricht im Fach Kunst	21
9. Versammlungen, Gremien, Sprechzeiten	21
10. Unterrichtsorganisation bei Quarantäne einzelner SchülerInnen bzw. ganzer Klassen/Jahrgangsstufen	22
11. Unterrichtsorganisation bei erneuter Schulschließung (Stufe 3)	22
III. ANHANG	25

Der nachfolgende Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände sowie Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen unter schulischer Aufsicht ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden. Weiterhin gelten die genannten Regelungen für eine etwaige Notfallbetreuung sowie schulische Ganztagsangebote.

Eine subsidiäre Gültigkeit des schulischen Hygieneplans hingegen liegt vor, wenn der Unterricht in Gebäuden außerhalb des Schulgeländes stattfindet, denn hier gelten vorrangig die spezifischen Hygienebestimmungen der genutzten Anlage.

I. VORGABEN DES MINISTERIUMS

1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für den hier vorliegenden Hygieneplan bildet das KMS „Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Anpassungen des Rahmen-Hygieneplans – Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der Fassung vom 02.10.20“. Zudem wurden Inhalte aus dem KMS „Personaleinsatz an staatlichen Schulen im Schuljahr 2020/2021 und Reihentestung an staatlichen, kommunalen und privaten Schulen“ vom 24.07.2020 sowie Informationen aus dem Schreiben zum „Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/2021“ und dem „Rahmenkonzept – Distanzunterricht in Bayern“ vom 01.09.2020 verwendet. Ergänzungen zur Maskenpflicht im Zusammenhang mit Maskenverweigerung o.ä. sind dem Schreiben „Erläuterungen zur Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen zum neuen Schuljahr, insbes. Im Hinblick auf die Maskenpflicht“ vom 04.09.2020 entnommen. Die enthaltenen Informationen zu Versammlungen, Sitzungen oder Wahlen sind auf Grundlage des KMS „Durchführung von Versammlungen, Gremiensitzungen, Wahlen“ vom 22.09.2020 präzisiert.

2. Regelbetrieb

Der Regelbetrieb mit regulärer Studentafel und ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur unter strikter Beachtung der Hygienemaßnahmen möglich.

Schulleitung und PädagogInnen gehen bei der Umsetzung der Infektionsschutz- und Hygienepläne mit gutem Beispiel voran, erläutern diese den Erziehungsberechtigten sowie den Schülern und setzen die Regularien im Schulalltag um.

2.1 Zuständigkeiten

- Gesundheitsämter
 - Anordnung sämtlicher auf das Infektionsgesetz gestützter Maßnahmen
- Schulleitung
 - Umsetzung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen
 - Meldung von Verdachtsfällen und Auftreten von COVID-19-Fällen (Meldepflicht laut §6 und §8, 36 IfSG)
- Hygienebeauftragter
 - Ansprechpartner in der Schule
 - Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden
- Sachaufwandsträger
 - Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit (Einmalhandtücher oder Trockengebläse), bei Endlostuchrollen Funktionsfähigkeit sicherstellen, keine Gemeinschaftshandtücher oder -seifen

- Ausstattung möglichst vieler Räume mit Handreinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten
- hygienisch sichere Müllentsorgung
- regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes
 - regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.), zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
 - keine flächendeckende Desinfektion der Schule
 - keine Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung)

2.2 Wichtige und effektive Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2

- Personen dürfen die Schule nicht betreten, wenn sie
 - (coronaspezifische) Krankheitssymptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Hals-/Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen/Durchfall) aufweisen oder mit dem Corona-Virus infiziert sind.
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.
- a) Persönliche Hygiene
 - Die Hände sollen regelmäßig mit Flüssigseife für 20-30 Sekunden gewaschen werden.
 - Bei Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln (mindestens „begrenzt viruzid“) müssen die Benutzungshinweise des Herstellers beachtet werden. SchülerInnen sind angemessen in die sachgemäße Anwendung einzuführen.
 - Außerhalb der Klassenräume sowie zum unterrichtenden Lehrer muss ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
 - Husten oder Niesen erfolgt ausschließlich in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.
 - Auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, ...) ist grundsätzlich zu verzichten.
 - Das Berühren von Augen, Mund und Nase sollte grundsätzlich vermieden werden.
 - Alle Regeln müssen den Erziehungsberechtigten, SchülerInnen, Lehrkräften und sonstigem Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.) kommuniziert werden.
- b) Raumhygiene (Klassenräume, Lehrerzimmer, Sekretariate, Büros, Versammlungsräume usw.)
 - Durchlüftung
 - Spätestens alle 45 min ist eine Stoß- bzw. Querlüftung mit vollständig geöffneten Fenstern für mehrere Minuten (mindestens 5 min) notwendig.
 - Eine Kipplüftung ist wirkungslos.
 - Trennwände können zwar vor Tröpfchen schützen, behindern jedoch die Luftzirkulation beim Lüften. Vor allem ist jedoch zu beachten, dass sie keine Alternative zur Maske oder zum Lüften darstellen.
 - Reinigung
 - Eine regelmäßige mechanische Reinigung, insbesondere der Handkontaktflächen, muss am Ende oder zu Beginn des Schultages durchgeführt werden.
 - Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird nicht empfohlen, situationsabhängig kann eine Desinfektion jedoch sinnvoll sein.
 - Die gemeinsame Nutzung von Unterrichtsmaterialien (Stift, Lineal, Austausch von Arbeitsmitteln) soll vermieden werden.
 - Bei der Benutzung von Computerräumen, Tablets oder Klassenbuchsätzen muss nach jeder Verwendung eine Reinigung sichergestellt werden. Weiterhin sollten vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

c) Sanitärbereich

- Personenansammlungen sind zu vermeiden.
- Während den Pausen sollte eine Aufsicht gewährleistet werden.
- Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher und zugehörige Auffangbehälter sind bereitzustellen.
- Gemeinschaftshandtücher, -seifen und Trockengebläse sind nicht zulässig.

d) Mindestabstand und feste Klassen/Lerngruppen

- Außerhalb der Klassenräume sowie zum unterrichtenden Lehrer und sonstigem Personal muss ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Dieser darf nur aus zwingenden pädagogisch-didaktischen Gründen unterschritten werden
- Im regulären Klassen-/Kursverband und bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung kann in Stufe 1 und 2 auf den Mindestabstand verzichtet werden. Bei der Raumbelastung/-nutzung soll jedoch auf möglichst große Abstände zwischen den Schülerplätzen geachtet werden, d.h. im Zweifelsfall müssen Tische ganz an die Außenwände gerückt werden. In Stufe 3 gilt der Mindestabstand überall. (Stufen 1-3: vgl. Kapitel „Anpassungen der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen“)
- Einer Durchmischung soll im Rahmen der Möglichkeiten mittels folgender Maßnahmen vorgebeugt werden:
 - Bei Auflösung des Klassenverbands innerhalb einer Jahrgangsstufe (z.B. Fremdsprachen-, Religions-/Ethikunterricht) soll auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen geachtet werden.
 - Bei jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht (z.B. Wahlunterricht) soll der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
 - In den Klassen-/Kursräumen ist auf eine frontale Sitzordnung, nach Möglichkeit mit Einzeltischen, zu achten.
 - Auf Klassenzimmerwechsel ist zu verzichten. Eine Ausnahme bilden die Fachräume, welche genutzt werden dürfen.
 - Partner- und Gruppenarbeit in der Klasse (inklusive Durchführung von Experimenten) sind in Stufe 1 und 2 möglich, in Stufe 3 jedoch nur mit Mindestabstandseinhaltung. (Stufen 1-3: vgl. Kapitel „Anpassungen der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen“)
 - Empfehlenswert sind die Einführung versetzter Unterrichts- und Pausenzeiten sowie die Zuordnung von Zonen im Pausenhof. Auch eine Pause unter Aufsicht im Klassenzimmer ist denkbar.
 - Eine Wegeführung mit Bodenmarkierungen und Hinweisschildern hilft Personenansammlungen zu vermeiden.
 - In Eingangsbereichen, Fluren und sonstigen Wartebereichen ist vor und nach Unterrichtsende für eine angemessene Aufsicht zu sorgen.

e) Mund-Nasen-Bedeckung

- Auf dem gesamten Schulgelände (alle Räume (inklusive Lehrerzimmer) und Begegnungsflächen im Schulgebäude und im freien Schulgelände, d.h. auch im Pausenhof und in Sportstätten) gilt ab dem neuen Schuljahr für alle Personen auf dem Gelände die Maskenpflicht.
- Ausnahmen: (Stufen 1 und 2: vgl. Kapitel „Anpassungen der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen“)
 - in Stufe 1: SchülerInnen, Lehrkräfte und sonstiges Personal nach Erreichen des Sitzplatzes bzw. Arbeitsplatzes bei Lehrern (= Unterrichtsraum am Pult und an der Tafel, nicht während dem Herumgehen im Klassenraum; Sportlehrer: nur am Ort des Sportunterrichts, nicht auf Begegnungsflächen)
Wichtiger Hinweis: Im Lehrerzimmer herrscht auf Grund der Abstandsunterschreitung dauerhafte Maskenpflicht (einzige Ausnahme: Nahrungsaufnahme)
 - in Stufe 1: sonstiges/(derzeit) nicht unterrichtendes Personal nach dem Erreichen des Arbeitsplatzes, sofern keine anderen Personen anwesend sind (Bsp.: Verwaltungs- und Hauspersonal, Schulleitung, sonstige Lehrkräfte im eigenen Büro sowie in Räumen zur Vor- und Nachbereitung von Unterricht)
 - in Stufe 1: SchülerInnen, die sich im eigens zugeteilten Pausenbereich befinden

- in Stufe 1: Ausüben von Sport, Erlaubnis beziehen sich auf Einzelfall und sind zeitlich beschränkt
- in Stufe 1: SchülerInnen der OGts während dem Außenaufenthalt, vorausgesetzt es sind keine anderen SchülerInnen zugegen
- in Stufe 1 und 2: Ausüben von Musik; Erlaubnis beziehen sich auf Einzelfall und sind zeitlich beschränkt
- explizite Erlaubnis durch die Lehrkraft, z.B. bei einem naturwissenschaftlichen Experiment; Erlaubnis beziehen sich auf Einzelfall und sind zeitlich beschränkt
- Nahrungsaufnahme (nicht jedoch auf Begegnungsflächen)
- Kinder unter 6 Jahren
- gesundheitliche Gründe oder Behinderung
 - Der Schulleitung müssen Beweise vorliegen, z.B. ein ärztliches Attest.
 - In der Regel kann nach drei Monaten eine Erneuerung des Attests verlangt werden
 - Ein formblattmäßiges Schreiben, welches ohne persönliche Untersuchung ausgestellt wurde, muss nicht anerkannt werden.
- zu Zwecken der Identifikation
- Auf eine ordnungsgemäße Anwendung der Mund-Nasen-Bedeckung (Platzierung, richtiges Abnehmen und Aufsetzen, korrekte Aufbewahrung und Reinigung) muss geachtet werden. Die SchülerInnen sollten über selbigen Inhalt im Unterricht aufgeklärt werden.
- Eine Vorgabe zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen existiert nicht.
- Grundsätzlich gilt, dass Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte selbst für die Mund-Nasen-Bedeckung aufzukommen haben.
- Face-Shields/Visiere sind kein zugelassener Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung. Wenn Kunststoffmasken verwendet werden, müssen diese von einem Rahmen umschlossen sein bzw. über eine entsprechende Zertifizierung verfügen.
- Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, sollte möglichst auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden, z.B. durch entsprechenden Sitzordnung.
- Für den Umgang mit Personen, die sich nicht an die Maskenpflicht halten bzw. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verweigern, gilt:
 - Laut §16 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung soll der Schulleiter betreffende Personen gegebenenfalls des Schulgeländes verweisen (Einzelfallabwägungen).
 - Maßnahmen in Abhängigkeit vom Alter der SchülerInnen und der Häufigkeit des Fehlverhaltens: eventuell Bereitstellung einer Ersatzmaske und/oder Verhängen einer Ordnungsmaßnahme, Begleitung zum Sitzplatz (vorausgesetzt, dort herrscht keine Maskenpflicht), Information der Eltern usw.
 - Bei Lehrkräften nur möglich, wenn keine Aufsichtspflicht besteht
 - Bei vorsätzlichem Verzicht auf die Maske kann der Verstoß bei SchülerInnen (>14 Jahre) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
 - Bei schulischem Personal greifen bei unberechtigter Weigerung eine Maske zu tragen gegebenenfalls disziplinarische bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen. (Einzelfallabwägung)

2.3 Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterricht können unter Berücksichtigung der entsprechenden Auflagen wieder stattfinden.

a) Sportunterricht

- Die Sportausübung mit Körperkontakt ist in festen Trainingsgruppen wieder zugelassen.
- In Selbstverteidigungssportarten ist nun eine Gruppengröße von zwanzig SchülerInnen nicht zu überschreiten.
- Bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten muss entweder eine Reinigung der Handkontaktflächen gewährleistet sein oder vor und nach dem Sportunterricht ein gründliches Händewaschen erfolgen.

- In Sporthallen ist die Übungszeit auf 120 min zu beschränken, ein anschließender Luftaustausch ist zu gewährleisten.
- Umkleidekabinen dürfen nun unter Einhaltung der stufenentsprechenden Regeln genutzt werden.
- Die Verwendung von Duschen ist gestattet, solange ein Mindestabstand von 1,5 m und eine ständige Lüftung gewährleistet werden.
- Durchführung sportpraktischer Übungen (Stufen 1–3: vgl. Kapitel „Anpassungen der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen“):
 - in Stufe 1: keine Maskenpflicht während Sportunterricht, jedoch auf allen sonstigen Begegnungsflächen wie beispielsweise Gängen oder Umkleidekabinen; regulärer Unterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich
 - in Stufe 2: Maskenpflicht oder Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Personen während des Sportunterrichts
 - in Stufe 3: Maskenpflicht und Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Personen während des Sportunterrichts. Im Außenbereich sind sportpraktische Übungen dann ohne Maske zulässig, wenn der Mindestabstand gewahrt wird.

b) Musikunterricht

- Von der Schule gestellte Instrumente (z.B. Klavier) sind nach jeder Benutzung zu reinigen.
- Vor und nach der Benutzung von Instrumenten müssen die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Ein Austausch von Noten, Notenständern, Stiften und Instrumenten während des Unterrichts ist nicht zulässig.
- In Stufe 1 (vgl. Kapitel „Anpassungen der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen“) ist es nun möglich im regulären Klassenverband und unter Verwendung einer Maske ein kurzes Lied zu singen.
- Unterricht im Blasinstrument (Stufen 1-3: vgl. Kapitel „Anpassungen der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen“):
 - in Stufe 1 + 2:
 - Es ist ein erhöhter Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
 - SchülerInnen sollen sich versetzt sowie in einer Richtung aufstellen und Querflötenspieler sowie Holzbläser mit tiefen Tönen am Rand platziert werden.
 - Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft ausgelassen werden und muss vom Spielenden selbst in Einmalhandtüchern aufgefangen werden.
 - Nach dem Unterricht ist der Raum für mindestens 15 min zu lüften.
 - in Stufe 3:
 - ausschließlich Einzelunterricht mit 2,5 m Mindestabstand zulässig
- Unterricht im Gesang (Indoor und Outdoor; Stufen 1-3: vgl. Kapitel „Anpassungen der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen“):
 - in Stufe 1 + 2:
 - Es ist ein erhöhter Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
 - SchülerInnen sollen sich versetzt und in eine Richtung blickend aufstellen.
 - Nach 20 min Unterricht ist der Raum für mindestens 10 min zu lüften.
 - in Stufe 3:
 - ausschließlich Einzelunterricht mit 2,5 m Mindestabstand zulässig

2.4 Pausenverkauf und Mensabetrieb

- Der Pausenverkauf und Mensabetrieb sind unter Beachtung des Mindestabstands von 1,5 m wieder möglich.
- Für den Pausenverkauf und die Mensa muss ein eigener Hygieneplan vom Betreiber vorliegen.
- Wird während des Schuljahrs das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht erneut nötig, muss bei der Nahrungsaufnahme auch zwischen SchülerInnen einer Klasse/Gruppe ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet werden (evtl. Schichtbetrieb in Mensa)

2.5 Ganztagsangebot

- Auch für die OGtS gelten die Regelungen des Rahmenhygieneplans.
- Soweit organisatorisch möglich, soll die OGtS in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal stattfinden.
- Die Führung von Anwesenheitslisten ist erforderlich.
- Um einer Durchmischung entgegenzuwirken, müssen eventuell zusätzliche Räume genutzt werden.

2.6 Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

- Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das nötige Maß zu beschränken.
- Die Einhaltung der Hygieneregeln und der Vorgaben des Infektionsschutzes sind obligatorisch.
- Es ist vorab zu überprüfen, ob eine Präsenzveranstaltung wirklich erforderlich ist.
 - Beim Abhalten der Präsenzveranstaltung ist auf folgendes zu achten
 - straffe Tagesordnung, z.B. durch Vorentlastung (Zusendung von ausführlichen Tischvorlagen,...)
 - Abstandsregeln einhalten
 - Räumlichkeiten mit angemessener Größe auswählen
 - räumliche und zeitliche Entzerrung z.B. durch Schienenbildung bei Elternabenden
- Sitzungen schulischer Gremien können nun auch unter Einsatz digitaler Hilfsmittel (Videokonferenzen) durchgeführt werden.
- Wahlen sollten zeitnah durchgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass das Ansteckungsrisiko möglichst miniert werden soll.
- Elternsprechtage sollten nach Möglichkeit nicht als Präsenzveranstaltungen, sondern telefonisch bzw. digital gestützt durchgeführt werden.
- Sprechstunden sind bevorzugt ebenfalls telefonisch oder digital abzuhalten.
- Regionale bzw. lokale Lehrerfortbildungen
 - Nach Möglichkeit werden digitale Fortbildungen angeboten
 - Bei der Konzeption einer Fortbildung muss abgewägt werden, ob eine Präsenzveranstaltung nötig ist oder eventuell eine online-Alternative zur Verfügung steht.
 - Bei Präsenzveranstaltungen muss unbedingt auf angemessen große Räumlichkeiten sowie den Mindestabstand geachtet werden.

2.7 Vorgehen bei Symptomen bzw. einer (möglichen) COVID-19-Erkrankung

- Bei leichten, nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen, gelegentliches Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden nach ihrem Auftreten kein Fieber hinzugekommen ist.
- Bei unklaren Krankheitssymptomen sowie Krankheit (Fieber, Husten, Hals-/Ohreschmerzen, Bauchschmerzen/Erbrechen/Durchfall) ist von einem Schulbesuch in jedem Fall abzusehen und Rücksprache mit einem Arzt zu halten. (Stufen 1-3: vgl. Kapitel „Anpassungen der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen“)
 - In Stufe 1 und 2 (vgl. Kapitel „Anpassungen der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen“) ist eine Wiederaufnahme des Schulbesuchs möglich, sobald der Schüler bzw. die Schülerin mindestens 24 Stunden symptomfrei und fieberfrei gewesen ist und einen guten Allgemeinzustand aufweist (keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich, im Zweifelsfall entscheidet der Arzt).
 - In Stufe 3 ist die Wiederzulassung zum Schulbesuch nur mit einem negativen Sars-CoV-2-Test möglich.
- Die vorangegangenen Aussagen gelten auch für den Fall einer Erkrankung von Lehrpersonal.

- Vorgehen beim Auftreten einer COVID-19-Erkrankung außerhalb der Abschlussklasse während Prüfungsphase:
 - Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung ein, wird die gesamte Klasse für 14 Tage vom Unterricht ausgeschlossen und vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt.
 - Alle SchülerInnen der Klasse werden an Tag 1 und Tag 5-7 auf SARS-CoV-2 getestet, über die Testung der Lehrkräfte entscheidet das Gesundheitsamt fallabhängig.
- Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse während Prüfungsphase:
 - Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse/der gesamte Kurs bzw. der gesamte Abschlussjahrgang auf SARS-CoV-2 getestet.
 - Auch ohne vorliegendes Testergebnis kann die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrochen werden.
- Vorgehen beim Auftreten einer COVID-19-Erkrankung bei einer Lehrkraft:
 - Positiv getestet Lehrkräfte müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten.
 - Über die Quarantäne und Testung von KollegInnen und SchülerInnen entscheidet das Gesundheitsamt fallabhängig.

2.8 Vorgehen bei SchülerInnen mit Grunderkrankungen, Schwangeren und Risikogruppen

a) Personaleinsatz

- Grundsätzlich gibt es keine Einschränkungen für den Personaleinsatz mehr. Lehrkräfte sind in der Regel verpflichtet sowohl Präsenz- als auch Distanzunterricht zu erteilen.
- Lehrkräfte, die keinen Präsenzunterricht leisten können (vgl. Abschnitte „Umgang mit Risikogruppen“ und „Schwangere“), bieten regelmäßige digitale und/oder telefonische Sprechzeiten an und sind verpflichtet, den SchülerInnen zeitnah eine transparente, differenzierte und effiziente Rückmeldung über erbrachte Leistungen zu geben.
- Umgang mit Risikogruppen:
 - Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe (aufgrund von Alter, Schwerbehinderung, ...) ist laut RKI nicht möglich. Ausgang für jede Entscheidung bildet daher eine Risikofaktorenbewertung durch einen Arzt bzw. eine Ärztin.
 - Variante 1: Die betroffene Lehrkraft kann unter Einhaltung zusätzlicher, vom Arzt festgelegter Schutzmaßnahmen am Präsenzunterricht teilnehmen.
Mögliche Schutzmaßnahmen: Räume werden zeitlich versetzt betreten, kein Aufenthalt im Lehrerzimmer, FFP2-Maske, Kombination von Mund-Nasen-Bedeckung und Visier
 - Variante 2: Die betroffene Lehrkraft kann trotz zusätzlicher Schutzmaßnahmen keinen Präsenzunterricht leisten.
Es muss eine maximal drei Monate gültige ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Für eine längere Entbindung bedarf es der ärztlichen Neubewertung (Gültigkeit: wiederum maximal drei Monate).
Diese Lehrkräfte leisten ihren Dienst in häuslicher Tätigkeit oder in einem anderen geschützten Raum (Vollzeit: 40 Wochenstunden).
- Schwangere Lehrerinnen und Arbeitnehmerinnen:
 - Für Schwangere gilt bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für Tätigkeiten in der Schule.
 - Schwangere, die über einen Tele- bzw. Homeoffice-Arbeitsplatz verfügen, sind weiterhin zur Dienstleistung verpflichtet. Entsprechendes gilt für Lehrerinnen für die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Dienstpflichten von zuhause aus.
 - Zur Vermeidung von Härtefällen kann geprüft werden, ob zum Beispiel die Teilnahme an Prüfungen o.ä. ermöglicht werden kann.

b) SchülerInnen mit Grunderkrankungen/chronischen Erkrankungen

- Grundsätzlich haben alle SchülerInnen Schulpflicht und sollen den Unterricht besuchen.
- Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall:
 - Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann durch die Schulleitung nur genehmigt werden, wenn eine individuelle Risikobewertung von einem (Fach-)Arzt oder einer (Fach-)Ärztin vorliegt (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 BaySchO).
 - Das Attest zur Befreiung vom Präsenzunterricht ist maximal drei Monate gültig. Anschließend bedarf es einer ärztlichen Neubewertung, das dann ausgestellte Folgeattest ist wiederum nur drei Monate gültig.
 - Die vorangegangene Regelung gilt ebenfalls, wenn Personen mit einer Grunderkrankung im Haushalt der SchülerInnen leben.
 - Jegliche Befreiungen sind von der Schule zu dokumentieren.
- Vom Präsenzunterricht befreite SchülerInnen leisten ihre Schulbesuchspflicht durch Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht. Eine Unterstützung erfolgt dabei durch die Erziehungsberechtigten (vgl. Art. 76 BayEUG). Die Aufgabe der Schule besteht darin, eine geeignete Versorgung der SchülerInnen mit Lernangeboten sicherzustellen.

2.9 Veranstaltungen und Schülerfahrten

- Die Einbeziehung gesunder, schulfremder Personen ist möglich.
- Mehrtägige Schülerfahrten sind nach dem KMS vom 09. Juli 2020 bis Ende Januar 2021 ausgesetzt (Bestätigung in KMS vom 02.10.2020).
- Berufsorientierungsmaßnahmen gelten nicht als Schülerfahrt und sind somit zulässig.
- Eintägige/stundeweise Veranstaltungen sind unter bestimmten Voraussetzungen (Beachtung von Hygieneplänen und Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie pädagogischem Ermessen) möglich. Für schul(art)übergreifende Veranstaltungen bedarf es jedoch der Genehmigung der Schulaufsicht.
- Grundsätzlich gilt: Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte, wenn pädagogisch vertretbar, verzichtet werden.
- Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts möglich.

2.10 Dokumentation und Nachverfolgung

- Um dem Gesundheitsamt ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement zu ermöglichen, muss eine hinreichende Dokumentation aller anwesenden Personen (intern und extern) gegeben sein.
- Die Verwendung der Corona-App erleichtert die Nachverfolgung der Kontaktpersonen. Daher dürfen Handys auch im Unterricht eingeschaltet bleiben (stumm und in der Schultasche verstaut).

2.11 Erste Hilfe

- Da hier der Mindestabstand meist nicht eingehalten werden kann, sollten zusätzlich zu den normalen Materialien geeignete Schutzmasken, Einmalhandschuhe und gegebenenfalls Beatmungsmasken mit Ventil/Taschenmasken zur Atemspende vorhanden sein. Für besagte Ausstattung ist der Schulaufwandsträger verantwortlich.
- Die allgemeingültigen Hygieneregeln haben hier besondere Bedeutung.

2.12 Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

- Über die schulfremde Nutzung des Schulgebäudes entscheidet der Schulaufwandsträger.
- Eine schulfremde Nutzung darf das Schutz- und Hygienekonzept nicht beeinträchtigen.

3. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

3.1 Drei-Stufen-Plan in Abhängigkeit von der Sieben-Tage-Inzidenz

Ein zentral gesteuertes, bayernweit einheitliches Vorgehen ist vorerst nicht angedacht. Vielmehr soll ein am konkreten Infektionsgeschehen orientiertes Verfahren angewandt werden. Die letztendliche Entscheidung wird vom Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulaufsicht getroffen (Inzidenz-Wert dient hier als Orientierungshilfe). Im Falle einer zweiten Welle können die Stufen 1-3 jedoch auch landesweit angewendet werden.

- In Stufe 1 und 2 muss der Schwellenwert nicht nur kurzfristig, sondern über mehrere Tage hinweg überschritten werden, um sinnvolle Entscheidung zu treffen.
 - In Stufe 3 sollten die Maßnahmen, wenn nötig, sehr zeitnah zur Überschreitung des Schwellenwertes erfolgen.
 - Für alle drei Stufen gilt auf dem Schulgelände grundsätzlich Maskenpflicht. Genauere Regelungen und Ausnahmesituationen werden im Kapitel „2.2 e) Mund-Nasen-Bedeckung“ erläutert.
- a) Maßstab Einzelschule
- Es liegen einzelne Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigte Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. einer Schule vor.
 - Maßnahmen bei Verdachtsfällen:
 - zeitlich begrenzte Einstellung des Präsenzunterrichts/Umstellung auf Distanzunterricht für einzelne Klassen/Lerngruppe bzw. die Schule bis die Testergebnisse vorliegen
 - schnelle Testung aller Betroffenen
 - Maßnahmen bei bestätigtem Fall einer COVID-19-Erkrankung:
 - Testung der gesamten Klasse/Lerngruppe
 - bis zu 14-tägiger Ausschluss aus dem Präsenzunterricht
- b) Stufe 1: (Maßstab Landkreis)
- Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner
 - Regelbetrieb unter Beachtung des Hygieneplans
 - Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist in der Regel nur am Sitzplatz im Klassenzimmer sowie im zugeteilten Pausenbereich gestattet, ansonsten gilt Maskenpflicht
- c) Stufe 2 (Maßstab Landkreis)
- Sieben-Tage-Inzidenz > 35 pro 100.000 Einwohner
 - Maskenpflicht auch am Sitzplatz und im Pausenbereich oder Mindestabstand von 1,5 m im Klassenzimmer
 - Für Lehrkräfte besteht hier die Maskenpflicht nur, wenn Mindestabstand unterschritten wird.
- d) Stufe 3 (Maßstab Landkreis)
- Sieben-Tage-Inzidenz > 50 pro 100.000 Einwohner
 - Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m
 - Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Schulgelände, also auch am Sitzplatz im Klassenzimmer bzw. Arbeitsplatz; dies gilt auch für Lehrkräfte
 - Zeitlich befristete Teilung der Klasse und gruppenweise wechselnder Präsenz- und Distanzunterricht
 - Eingeschränkte Notbetreuung möglich

Schulartunabhängige, vollständige Schulschließungen in einem Landkreis sind nicht vorgesehen. Die Verschärfung von Regelungen im Einzelfall, z.B. ausschließlicher Distanzunterricht, sind jedoch möglich.

3.2 Rahmenkonzept für den Distanzunterricht

- Best-Practice-Beispiele für Distanzunterricht vom ISB: www.distanzunterricht.bayern.de
 - Fortbildungsangebote zur Bewältigung der besonderen Situation: <https://alp.dillingen.de/aktuelle-unterstuetzungsangebote/> und <https://fortbildungsoffensive.alp.dillingen.de>
 - Rechtsrahmen für die Durchführung von Distanzunterricht in § 19 Abs. 4 der Bayrischen Schulordnung (BaySchO)
 - Rechtliche Grundlage für Beratung und Beschlussfassung schulischer Gremien auf digitalem Weg bzw. per Telefon: § 18a der Bayrischen Schulordnung (BaySchO)
- a) Ausgangspunkt und Ziele
- Verpflichtender Charakter des Distanzunterrichts, d.h. es gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie im Präsenzunterricht.
 - Grundlagen: Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und direkter Kontakt zwischen SchülerInnen, deren Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften
- b) Umsätze: Grundsätze des Distanzunterrichts
- Rahmenplan für Distanzunterricht orientiert sich an Stundenplan des Präsenzunterrichts:
 - Stundetafel bleibt erhalten.
 - Grundsätzliche Stundenverteilung von Präsenzunterricht bleibt auch im Distanzunterricht erhalten (Möglichkeiten für Stunde: Arbeitsauftrag, Rückmeldung zum Arbeitsauftrag, Videokonferenz, projektorientierte Vorgehensweise, Sprechstunde mit Lehrkraft).
 - Wochenpläne sind möglich, jedoch Untergliederung erwünscht.
 - Digitaler Unterricht nach Regelstundenplan denkbar.
 - Klassenleitungen oder Jahrgangsstufenteams koordinieren die Arbeitsaufträge hinsichtlich der Fächer/Bearbeitungszeit und wählen geeignete Werkzeuge für die Vermittlung aus.
- c) Virtueller „Startschuss“
- Jeder Tag beginnt mit ritualisiertem Start:
 - Freischaltung des Klassen-/Fachordners
 - „Guten-Morgen-Mail“
 - „Morgenrunde“ via Videokonferenz
 - Bekanntgabe wichtiger Informationen:
 - Arbeitsaufträge (Lehrkräfte sind verpflichtet die Aufträge termingerecht zur Verfügung zu stellen)
 - Abgabetermine
 - Termine für Videokonferenzen
 - Termine für Telefon- und Videosprechstunden
 - Im Wechselunterricht (Präsenz- und Distanzunterricht) kann der „Startschuss“ von Kollegen übernommen werden, die nicht im Präsenzunterricht im Einsatz sind oder mit Hilfe vortermi- nierter Mails durch die Klassenleitung/Lehrkräfte.
- d) Verpflichtung zur aktiven Teilnahme
- Die aktive Teilnahme der SchülerInnen wird durch die Lehrkräfte überprüft:
 - Virtuelle Anwesenheitskontrolle, z.B. während „Morgenrunde“
 - Aktives Anmelden der SchülerInnen per Mail, Telefon oder Mebis-Umfrage
 - Bei wiederholter Abwesenheit greifen diverse Beratungs-, Unterstützungs- bzw. Sanktionsmaßnahmen.
 - Bei Verhinderung der Teilnahme müssen die Erziehungsberechtigten die Schule unverzüglich und unter Angabe des Grundes in Kenntnis setzen.
- e) Verbindlichkeit der Arbeitsaufträge
- Arbeitsaufträge sollen eindeutig gestellt und mit einem Bearbeitungszeitraum sowie dem Abgabetermin versehen sein.

- Die Untergliederung in freiwillige und verpflichtende Arbeitsaufträge soll unmissverständlich sein.
 - Die Lehrkraft fordert die Arbeitsaufträge ein und kontrolliert diese.
- f) Mündliche Leistungsnachweise
- Im Distanzunterricht erarbeitete Inhalte dürfen Teil von Leistungserhebungen sein.
 - Schriftliche Leistungserhebungen erfolgen ausschließlich im Präsenzunterricht.
 - Mündliche Leistungen werden bevorzugt im Präsenzunterricht erbracht, können aber auch im Distanzunterricht erfolgen.
 - Möglichkeiten im Distanzunterricht:
 - Referate
 - Rechenschaftsablagen
 - Vorstellen von Arbeitsergebnissen
 - Unterrichtsbeiträge z.B. in Videokonferenzen
- g) Direkter Kontakt sowie aktive und kontinuierliche Rückmeldung
- Neben Musterlösungen zur Selbstkontrolle soll eine regelmäßige und individualisierte Rückmeldung über den Lernstand erfolgen.
 - Kontakt über Telefon, Video-Konferenz oder via E-Mail
 - Einführung fester Sprechzeiten für Gespräche mit SchülerInnen und deren Erziehungsberechtigten per Telefon oder Videokonferenz.
 - Regelmäßiger Austausch zwischen den SchülerInnen bzw. den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrkraft ermöglicht gegebenenfalls eine Anpassung der Modalitäten des Distanzunterrichts.
- h) Brückenangebote
- Die Förderangebote aus dem Präsenzunterricht zur Schließung der coronabedingten Lern- und Leistungslücken finden auch im Distanzunterricht statt.
 - Umsetzungsmöglichkeiten:
 - Engmaschige Betreuung
 - Zusätzliche Lernprogramme online
 - Regelmäßige Videokonferenzen

II. SPEZIFISCHE REGELUNGEN AM ITG

1. Reinigung des Schulhauses und Hygienemittel (Sachaufwandsträger)

- Das Schulhaus soll täglich durch die Reinigungsfirma gereinigt werden. Dies betrifft die normale Raumreinigung und die Desinfektion der üblichen Kontaktflächen (z.B. Türgriffe). Aus technischen Gründen wird das Bedienpanel für den Beamer nicht gereinigt.
- Nach Absprache mit Herrn Matzner und dem Reinigungspersonal werden die Stühle von Montag bis Donnerstag nicht auf die Tische gestellt, sondern nur ordentlich unter diese geschoben. Auf diese Weise ist die Reinigung der Tischoberfläche möglich und die Böden werden trotzdem fast vollständig geputzt. Am Freitag sollen die Stühle dann hochgestellt werden, sodass eine vollständige Bodenreinigung stattfinden kann. Die KollegInnen weisen die SchülerInnen immer wieder auf dieses Verfahren hin.
- Sollten die standardisierten Reinigungsmaßnahmen nicht ausreichend erscheinen, werden die KollegInnen gebeten, bei Bedarf selbständig eine Reinigung vorzunehmen. Für Elektro-, IT-Geräte oder das Beamer-Bedienpaneel stehen spezielle Reinigungstücher zur Verfügung. Bitte beachten: Desinfektionsmittel können im Sekretariat ausgeliehen werden, dürfen aber auf keinen Fall im Klassenzimmer bleiben. Selbiges gilt für die Desinfektionsmittel der Fachschaften. Weitere Desinfektionsmittelspender (Flächen- und Handdesinfektion) sowie Desinfektionstücher sind im Lehrerzimmer vorzufinden, diese sollen jedoch unbedingt dort verbleiben.
- Desinfektionsmittel werden geliefert und bei Herrn Matzner gelagert.
- Die Toiletten im alten Gebäude sind bereits seit längerer Zeit mit Desinfektionsspender ausgestattet. Die SchülerInnen werden am Schuljahresbeginn durch die KlassenleiterInnen in eine sachgemäße Verwendung eingewiesen (vgl. Anhang „Hygienische Händedesinfektion“).
- Für die Sekretariate und das Direktorat stehen Schutzwände aus Plexiglas zur Verfügung.
- Ersatz-Schutzmasken werden im Direktorat gelagert und können im Bedarfsfall dort abgeholt werden. Die Anzahl ist jedoch stark begrenzt.

2. Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos

- Grundsätzlich herrscht auf dem gesamten Schulgelände bis zum Erreichen der Arbeitsplätze (Sitzplatz) Maskenpflicht. Vom 15.10.2020 bis vorerst 21.10.2020 gilt für SchülerInnen jedoch eine zusätzliche Maskenpflicht auch während des Unterrichts am Sitzplatz sowie in den zugeteilten Pausenarealen, falls der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sichergestellt werden kann. Für Lehrkräfte sowie sonstiges schulisches Personal gilt in diesem Zeitraum die Maskenpflicht ebenfalls uneingeschränkt, also auch nach Erreichen des Arbeitsplatzes (vgl. Beschluss der Koordinationsgruppe Pandemie des LK Dachau).
- Das Essen und Trinken in den Gängen, der Aula, dem Foyer und den freien Lernzonen ist nicht gestattet, da hier Maskenpflicht herrscht. Eine Ausnahme bieten die freien Lernzonen des Optimierungsbaus bei schlechtem Wetter, da in den Fachräumen nicht gegessen werden darf, muss die Nahrungsaufnahme in den Lernzonen erfolgen. (Bedingung: Einzelklasse)
- Die Hände sollen regelmäßig mit Flüssigseife für 20-30 Sekunden gewaschen werden.
- Außerhalb der Klassenzimmer gilt ein Abstandsgebot von mindestens 1,5 m. Zu Lehrkräften soll dieser Abstand permanent eingehalten werden.
- Der Kontakt mit Personen, die an einer Atemwegsinfektion erkrankt sind, soll gemieden werden.
- Nach Möglichkeit sollen SchülerInnen das Schulhaus nicht vor 7.40 Uhr (altes Gebäude) bzw. 7.50 Uhr (Optimierungsbau) betreten.
- Die Hinweisschilder „Ausgang“ und „Eingang“ sollen beachtet werden. Das Schulhaus darf nur unter Einhaltung des Abstandsgebots getrennt nach „Eingang“ und „Ausgang“ betreten bzw. verlassen werden.

- Um Personenansammlungen zu minimieren, kann am Ende des Vormittagsunterrichts (nach der 6. Stunde) das Schulhaus auch über den Notausgang im UG des Nebenbaus in Richtung S-Bahn verlassen werden.
- Der Einbahnstraßenführung ist Folge zu leisten. Die Einbahnstraßen sind mit Hilfe von Schildern und Pfeilen am Boden gekennzeichnet. Ausnahmen sind nur für LehrerInnen (z.B. mit gesundheitlichen Problemen, zum Materialtransport oder zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht) möglich. Diese Sonderregelung sollte jedoch nur in Ausnahmefällen wahrgenommen werden (Vorbildfunktion).
- Nach Betreten des Schulgebäudes soll unter Wahrung der Abstandsregeln und der Einbahnstraßenregelung zügig das Klassenzimmer aufgesucht werden.
- Zur Erinnerung an das Abstandsgebot sind Fußbodenplakatierungen und Infoschilder vorhanden.
- Pausen werden in speziell gekennzeichneten Bereichen bzw. versetzt nach Jahrgangsstufen verbracht (Organisation über Stundenpläne; vgl. Punkt 3).
- Die Klassenzimmern werden vielfach gelüftet, d.h. mindestens eine Stoß-/Querlüftung pro Schulstunde für mehrere Minuten.
 - Zu Sensibilisierung für diese Thematik wird den KollegInnen eine App vom Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zur Kohlenstoffdioxidberechnung mit integrierter Lüftungs-Timer-Funktion vorgestellt, weiterhin wurden zwei Kohlenstoffdioxidmessgeräte angeschafft.
 - Das Öffnen der Fenster im Neubau ist zwar mit der Abschaltung der Lüftungsanlage und Heizung verbunden. Die Lüftungsanlage alleine ist jedoch für einen ausreichenden Luftaustausch in Coronazeiten nicht ausreichend, sodass ein regelmäßiges Stoß-/Querlüften trotzdem nötig ist.
- Beim Niesen und Husten müssen Mund und Nase mit der Armbeuge oder mit einem Taschentuch abgedeckt werden.
- Organisation der Toilettenbenutzung:
 - Toilettengang: erfolgt immer zu zweit bis vor die Toiletten. Das Betreten selbiger ist nur für die jeweils an der Tür ausgewiesene Personenanzahl (1-3 SchülerInnen, abhängig von der Toilettengröße) gestattet. Die Begleitperson wartet immer im Flur und signalisiert so, dass die Toilette besetzt ist. Sollte es zum Stau vor einer Toilette kommen, muss unbedingt auf die Einhaltung des Mindestabstand geachtet werden.
 - Händewaschen: mindestens 20-30 Sekunden mit Flüssigseife (vgl. Anhang „Richtig Händewaschen“)
 - Desinfektionsmittel benutzen (vgl. Anhang „Hygienische Händedesinfektion“)
- Bücher und sonstige Materialien sollen von zu Hause mitgebracht werden. Der Austausch selbiger zwischen den SchülerInnen soll vermieden werden.
- Klassenbüchersätze dürfen nur verwendet werden, wenn die SchülerInnen vor und nach der Verwendung die Hände waschen und eine anschließende Reinigung der Bücher erfolgt.
- Die iPad-Koffer dürfen unter Beachtung strenger Hygienemaßnahmen eingesetzt werden.
 - Variante 1: Vor und nach der Verwendung der iPads müssen alle Beteiligten die Hände 20-30 Sekunden mit Flüssigseife waschen.
 - Variante 2: Die Oberflächen der Geräte müssen auf geeignete Weise gereinigt und desinfiziert werden (Anweisungen des Herstellers beachten).
- Bei Krankheitsanzeichen (Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-/Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen/Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben.
- Da in der SMV SchülerInnen vieler unterschiedlicher Jahrgangsstufen tätig sind und der SMV-Raum zu klein ist, um einen ausreichenden Abstand zu gewährleisten, darf dieser bis auf weiteres nicht genutzt werden.
- Klassensprechervollversammlungen o.ä. werden nach Möglichkeit via Videokonferenzen durchgeführt.
- Mehrtägige Schülerfahrten und Exkursionen sind vorläufig ausgesetzt. Bereits geplante Fahrten bis einschließlich Januar 2021 müssen, soweit noch nicht erfolgt, abgesagt werden.
- Schulbücherei (bei Frau Sühlfleisch)
 - Die Schulbücherei darf von maximal zwei SchülerInnen gleichzeitig besucht werden.

- Vor dem Betreten und nach dem Aufenthalt in der Bücherei müssen die Hände jeweils für 20-30 Sekunden mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Das Betreten/der Aufenthalt innerhalb der Bücherei ist nur mit Maske und unter Wahrung des Mindestabstands gestattet.
- Nach der Bücherrückgabe werden die Bücher durch die Lehrkraft desinfiziert und frühestens nach zwei Wochen wieder in den Buchbestand zur Ausleihe aufgenommen.
- Bibliothek (bei Frau Plank)
 - Der Zugang zur Empore der Lehrmittelbücherei ist nur einer begrenzten Anzahl von OberstufenschülerInnen (10 Personen) gestattet.
 - An den ausgewiesenen Sitzplätzen herrscht Maskenpflicht.
 - Es dürfen nur eigene Materialien verwendet werden, d.h. der Austausch von Gegenständen zwischen den Schülern sowie die Verwendung von Büchern aus der Bibliothek sind nicht gestattet.
 - Zwei der Computer in der Bibliothek dürfen verwendet werden. Die SchülerInnen müssen sich jedoch bei Frau Plank an- und abmelden und die Handkontaktflächen (Maus, Tastatur) reinigen bzw. desinfizieren.
- Sanitätsdienst: Neben dem Glaskasten stehen dem Sanitätsdienst zur Betreuung von erkrankten SchülerInnen vorübergehend auch das bisherige SMV-Zimmer und der Raum 131 zur Verfügung.
- Theater-AG:
 - Für die Proben wurden spezielle, durchsichtige Mund-Nasen-Bedeckungen angeschafft, welche permanent getragen werden. Weiterhin wird nach Möglichkeit auf einen großen Abstand zwischen den Schauspielern geachtet sowie jeglicher Körperkontakt vermieden.
 - Vorführungen werden unter strengen Hygieneauflagen und voraussichtlich ebenfalls mit Masken durchgeführt. Ein entsprechendes Konzept wird rechtzeitig vorgelegt.

3. Regularien bezüglich der Pausen

- Der Pausenverkauf sowie der Betrieb der Mensa sind ab Beginn des Schuljahres 2020/21 wieder möglich. Trotz Maskenpflicht ist im Wartebereich auf einen ausreichenden Abstand zu achten. Für den Pausenverkauf und die Mensa liegt ein eigener Hygieneplan vom Betreiber vor.
- Um größere Personenansammlungen und eine Durchmischung der Jahrgangsstufen und Klassen möglichst zu vermeiden, werden verschobene Pausenzeiten eingeführt. (vgl. Anhang „Verändertes Stundenraster“)
 - Jahrgangsstufen 5 bis 7 sowie Q11 und Q12:
 - 1. Pause: 9.30-9.45 Uhr
 - 2. Pause: 11.15-11.30 Uhr
 - Jahrgangsstufen 8 bis 10:
 - 1. Pause: 10.15-10.45 Uhr
 - Um Stau auf den Gängen und im Treppenhaus zu vermeiden, verlassen und betreten die Schüler das Schulgebäude etagenweise und zeitversetzt (1-Minuten-Takt). Dabei verlassen die SchülerInnen der untersten Etage (z.B. UG) das Gebäude zuerst mit dem Gong, eine Minute später die SchülerInnen im EG usw.
- Vorgehen in den Pausen bei schönem Wetter:
 - Alle SchülerInnen der Jahrgangsstufen 5-10 verlassen das Schulgebäude und halten sich während ihrer Pause in den ausgewiesenen Bereichen auf dem Pausenhof auf. (vgl. Anhang „Einteilung des Pausenhofs in Aufenthaltsbereiche“). Diese sind derzeit noch mittels extremer Abgrenzungen aufgezeigt, welche aber im Laufe der Zeit hoffentlich minimiert werden können (Gewöhnungseffekt).
 - SchülerInnen der Jahrgangsstufe Q11 und Q12 sind dazu angehalten, die Klassenzimmer/das Schulgebäude zu verlassen, dürfen jedoch auch in selbigem verweilen. Die OberstufenschülerInnen werden gebeten, in ihrem Q11-/Q12-Pausenbereich ausreichend Abstand zu kursfremden Personen zu halten. Beim Aufenthalt während der Pause in den Klassenräumen sind

- die SchülerInnen verpflichtet, eigenverantwortlich die AHA-Regeln einzuhalten und die Fenster zu öffnen.
- Auch während der Pausen herrscht auf den Wegen im Schulhof Maskenpflicht, diese darf normalerweise nur in den ausgewiesenen Bereichen ausgesetzt werden. Eine Sonderregelung gilt hier jedoch vom 15.10.2020 bis voraussichtlich 21.10.2020, denn laut Beschluss der Koordinationsgruppe Pandemie (LK Dachau) unter Herrn Landrat Stefan Löwl herrscht in diesem Zeitraum eine uneingeschränkte Maskenpflicht an Schulen ab Jahrgangsstufe 5, welche ausschließlich zur Nahrungsaufnahme ausgesetzt werden darf. D.h. auch in den zugeteilten Arealen darf die Maske vorerst nur zur Nahrungsaufnahme abgesetzt werden.
 - Der Freibereich mit erhöhtem Mindestabstand am Optimierungsbau existiert nun nicht mehr, da die Maske normalerweise in keinem der ausgewiesenen Pausenbereiche mehr getragen werden muss. (Ausnahmeregelung vgl. vorangehender Aufzählungspunkt)
Der ursprüngliche Freibereich wurde in den Aufenthaltsbereich für die Jahrgangsstufe 11 umgewandelt. Somit entfällt das Führen einer Anwesenheitsliste für die aufsichtführenden Lehrkräfte in diesem Teil des Schulhofes.
 - Aufsichten werden in den jeweiligen Gängen der Jahrgangsstufen mit Pause, der Aula, dem Foyer und dem Pausenhof eingesetzt.
 - Vorgehen in den Pausen bei schlechtem Wetter (Niederschlag, Nieselregen in Kombination mit kaltem Wind, übermäßiger Schnee):
 - Eine Durchsage ist nicht zwingend notwendig, die unterrichtenden Lehrkräfte prüfen das Wetter selbst und veranlassen, dass die SchülerInnen gegebenenfalls in ihren Klassenzimmern bleiben.
 - Die zugewiesenen Pausenhofbereiche bleiben leer, weshalb hier keine Aufsichten mehr benötigt werden. Die normalerweise hier aufsichtführenden Lehrkräfte dienen dann als Verstärkeraufsichten in den Gängen.
 - Die Klassenzimmer müssen möglichst während der gesamten Pause gut gelüftet werden (Querlüftung). Dies gilt auch für den Optimierungsbau.
 - Beim Aufenthalt im Klassenzimmer soll der festgelegte Sitzplan eingehalten werden. Nach Möglichkeit sollte auch die Maske getragen und die Bewegung im Raum möglichst minimiert werden.
 - Die Aufsicht wird in diesem Fall von der jeweiligen Gangaufsicht und deren Verstärkungsaufsicht übernommen. Im Optimierungsbau erfolgen die Aufsichten nach Möglichkeit durch die entsprechenden Fachkollegen.
 - Bei Raumkollisionen aufgrund der verschobenen Pausenzeiten müssen individuelle Regelungen gefunden werden.
 - Um den Stau auf den Gängen zu minimieren, kann die Notausgangstür am Ende des Ganges im UG des Nebengebäudes ebenfalls zum Verlassen des Schulhauses verwendet werden.

4. Kontrolle der Hygienemaßnahmen und sonstige Aufgaben der Lehrkräfte in Bezug auf die veränderte Unterrichtssituation

- Alle KollegInnen werden um tatkräftige Unterstützung bezüglich der geltenden Hygienemaßnahmen gebeten:
 - Denken Sie bitte stets an Ihre Vorbildfunktion.
 - Bitte weisen Sie die SchülerInnen immer wieder auf Hygienemaßnahmen hin.
 - Abstandsgebot von mindestens 1,5 m (zu den Lehrkräften und bei Bewegungen im Schulhaus) beachten – bitte weisen Sie gegebenenfalls die SchülerInnen freundlich, aber bestimmt auf den Mindestabstand hin.
 - Die Maskenpflicht gilt außerhalb der Unterrichtsräume im gesamten Schulhaus sowie auf dem Schulgelände. Weisen Sie die SchülerInnen daher bitte auch u.a. auf das Tragen der Maske während der Pausen in der Aula/dem Foyer sowie allen Fluren im Gebäude und Gängen auf dem Pausenhof hin.

Hinweis: Auf dem Sitzplatz im Klassenzimmer herrscht normalerweise keine Maskenpflicht. Das Tragen der Maske darf jedoch nicht verboten werden. Weiterhin dürfen die Masken normalerweise nun im zugeteilten Pausenbereich abgenommen werden. Derzeit (15.10.2020 – 21.10.2020) gilt jedoch auf Anordnung der Koordinationsgruppe Pandemie des Landkreis Dachau eine uneingeschränkte Maskenpflicht, welche nur in den Pausenbereichen zur Nahrungsaufnahme aufgehoben ist.

- Der Weg zur Toilette wird in Zweiergruppen absolviert, wobei ein Schüler bzw. eine Schülerin vor der Toilette wartet und so signalisiert, dass diese besetzt ist. Bitte gestatten Sie daher immer zwei SchülerInnen auszutreten. Weisen Sie diese gegebenenfalls auch noch einmal auf die Verwendung von Flüssigseife und Desinfektionsmittel hin.
- Flüssigseife und Papierhandtücher sind in den Klassenzimmern vorhanden. Die Möglichkeit zum regelmäßigen Händewaschen für 20-30 Sekunden kann somit in jedem Raum gewährleistet werden. Eventuell empfiehlt es sich auch, die Schüler vor allem vor der Nahrungsaufnahme auf selbiges hinzuweisen.
- Beim Niesen oder Husten sollen Mund und Nase mit der Armbeuge oder einem Taschentuch abgedeckt werden. Bitte ermahnen Sie die SchülerInnen gegebenenfalls zur Einhaltung der Nies-/Hustetikette.
- Die Klassenzimmer sollen immer wieder mindestens 5 Minuten mittels Stoß-/Querlüftung gelüftet werden. Bitte erinnern Sie die SchülerInnen spätestens am Ende der Stunde daran oder öffnen Sie die Fenster gegebenenfalls selbst. Dies gilt ebenfalls für den Optimierungsbau.
- Verhalten bei Krankheitsanzeichen bzw. Erkrankung im Unterricht:
 - Bitte erinnern Sie die Kinder immer wieder daran, dass sie bei Krankheitsanzeichen (Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-/Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen/Durchfall) unbedingt zu Hause zu bleiben sollen.
 - Bei Erkrankung während dem Unterricht muss der betroffene Schüler bzw. die betroffene Schülerin sofort in Quarantäne geschickt und die Schulleitung verständigt werden.
- Aufgaben der KlassleiterInnen:
 - Bitte nehmen Sie sich Zeit und besprechen Sie mit ihrer Klasse die Hygienemaßnahmen der Schule. Zur Unterstützung erhalten die jeweiligen Lehrkräfte die wichtigsten Informationen sowie die im Schulgebäude ausgehängten Anleitungen etc. zu Beginn des Schuljahres in einem Geheft.
 - Laut dem „Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen“ vom 02.10.2020 ist es den SchülerInnen gestattet, das Mobiltelefon während der Unterrichtszeit zur Verwendung der Corona-App angeschaltet zu lassen. Bitte weisen Sie ihre Klasse in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass das Handy jedoch stumm geschaltet und in der Schultasche verstaut bleiben muss.
 - In jeder Klasse sollen verpflichtend 3-4 SchülerInnen für den Mediendienst eingeteilt werden. Nur diesen ist es gestattet geographische Karten, Laptops etc. zu holen, aufzustellen und wegzubringen. Die vorgeschriebene Handhygiene vor und nach der Tätigkeit ist obligatorisch.
- Organisation und Erläuterung für den Extremfall:
 - Geben Sie bitte die Gruppeneinteilung für den geteilten Unterricht bereits am ersten Schultag bekannt, evtl. auch per Mail an die Eltern (KlassleiterIn).
 - Weisen Sie auf den wöchentlichen Wechsel der Gruppen hin – falls dieser Fall wieder eintritt (KlassleiterIn).
 - Besprechen/organisieren Sie bitte auch den Distanzunterricht – falls dieser Fall wieder eintritt (KlassleiterIn + FachkollegInnen).
 - Verwendung von Microsoft Teams (Zuständigkeit bei Fragen oder Problemen: Christine Lutz)
 - Verwendung von mebis (Zuständigkeit bei Fragen oder Problemen: Stefanie Sternegger und Kristin Artelt)
- Sonstige Informationen, die unter Umständen an die SchülerInnen weitergegeben werden müssen:
 - Für die Kernfächer müssen die Schulbücher von zu Hause mitgebracht werden. Klassenbüchersätze dürfen nur verwendet werden, wenn die SchülerInnen vor und nach der

- Verwendung die Hände waschen und eine anschließende Reinigung der Bücher erfolgt. Bitte versperren Sie die Schränke, falls diese noch offenstehen.
- Schuleigene Bibeln, Atlanten sowie sonstige schuleigene Bücher dürfen nicht regulär ausgegeben/benutzt werden.
 - Die Empore der Lernmittelbibliothek steht nur den OberstufenschülerInnen (max. 10 Personen) zur Verfügung, von den vorhandenen Computern dürfen nur zwei verwendet werden. Es bedarf jedoch einer An- bzw. Abmeldung bei Frau Plank.
 - Sportunterricht findet unter den gegebenen Hygieneregeln statt. Die Belehrung über diese erfolgt durch die SportlehrerInnen (vgl. Abschnitt „Fachspezifische Regelungen“).
 - Die OGtS findet weiterhin regulär statt. Alle zusätzlichen, coronabedingten Informationen erhalten die Eltern/Erziehungsberechtigten und SchülerInnen über Herrn Schumann. Das spezifische Schutz- und Hygienekonzept für die OGtS obliegt der Arbeiterwohlfahrt Dachau e.V. und wird den Gegebenheiten fortwährend angepasst. Laut Allgemeinverfügung der Koordinationsgruppe des LK Dachau vom 14.10.2020 gilt die uneingeschränkte Maskenpflicht auch für schulische Ganztagsangebote und die Mittagsbetreuung.
 - Die Verwendung der iPad-Koffer und Tablets ist grundsätzlich gestattet, muss aber unter Beachtung entsprechender Hygienemaßnahmen erfolgen. Weisen Sie die SchülerInnen deshalb bitte bei jeder Verwendung auf die vorgeschriebene Handhygiene hin und reinigen bzw. desinfizieren Sie die Geräte nach deren Einsatz in geeigneter Weise (Anweisungen des Herstellers beachten).
- Sollten psychische Probleme bei einzelnen SchülerInnen festgestellt werden, können diese an die Kolleginnen Frau Albrecht, Frau Schumann und Frau Kernbichl verwiesen bzw. der Kontakt zwischen dem Kind und den Kolleginnen hergestellt werden.

5. Hygienemaßnahmen für Lehrkräfte, Angestellte und Besucher

a) Lehrkräfte und Angestellte

- Grundsätzlich gelten alle im Hygieneplan verankerten Maßnahmen auch für das Lehrerkollegium sowie alle Angestellten.
- Verhalten im Lehrerzimmer:
 - Am Ende des Schultages sollen persönliche Sachen von den Tischen entfernt werden. Nur dann werden die Tischflächen von der Reinigungsfirma behandelt.
 - Die Fensterbänke sollten dauerhaft freibleiben, um ein regelmäßiges Lüften zu ermöglichen.
 - Während des Aufenthalts im Lehrerzimmer soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, da die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist. D.h. das Abnehmen der Maske ist nur am Sitzplatz während der Nahrungsaufnahme gestattet. Im besten Fall findet diese jedoch außerhalb des Lehrerzimmers, z.B. in den ehemaligen MINT-Räumen statt.
- Für Schwangere gilt weiterhin, dass diese keinen Präsenzunterricht halten dürfen. Möglich sind daher die Erstellung von Material für die vertretenden KollegInnen sowie das „Lernen zuhause“.

b) Besucher

- Alle im Hygieneplan verankerten Maßnahmen gelten auch für sämtliche Besucher des Schulgebäudes und -geländes.

6. Vorgehensweise bei Vorerkrankungen und bei Krankheitssymptomen

- SchülerInnen mit einer spezifischen chronischen Vorerkrankung müssen von den Eltern entschuldigt werden und benötigen ein entsprechendes ärztliches Attest. Sie haben dann keine Präsenzpflicht an der Schule, aber sind zur Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet.
- Leben im Haushalt der SchülerInnen Risikogruppen (gehören sie selbst aber nicht zu einer Risikogruppe), dann besteht für diese SchülerInnen grundsätzlich Präsenzpflicht an der Schule. Eine

Befreiung von selbiger kann jedoch nur über die Eltern unter Vorlegung eines entsprechenden ärztlichen Attests erfolgen.

- Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen bei SchülerInnen:
 - Bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen, gelegentliches Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn sich die Symptome nicht verschlimmern und für mindestens 24 Stunden kein Fieber hinzugekommen ist.
 - Bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit ist das Kind sofort vor Ort in der Schule bis zur Abholung durch die Eltern zu isolieren. Die Eltern müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen werden.
 - Bei unklaren Krankheitssymptomen sowie Krankheit (Fieber, Husten, Hals-/Ohreschmerzen, Bauchschmerzen/Erbrechen/Durchfall) ist von einem Schulbesuch in jedem Fall abzusehen und Rücksprache mit einem Arzt zu halten.
 - in Stufe 1 und 2 (vgl. Kapitel „Anpassungen der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen“) ist eine Wiederaufnahme des Schulbesuchs möglich, sobald der Schüler bzw. die Schülerin mindestens 24 Stunden symptomfrei und fieberfrei gewesen ist (in der Regel keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich).
 - in Stufe 3 ist die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nur mit einem negativen Sars-CoV-2-Test möglich.
 - Bei Auftreten von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist stets die Schulleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen (z.B. Ausschluss einzelner SchülerInnen vom Unterricht, Ausschluss eines Klassenverbands vom Unterricht, Information von Erziehungsberechtigten und volljährigen SchülerInnen), die von den Schulleitungen umzusetzen sind.
- Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse in der Prüfungszeit:
 - Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang auf SARS-CoV-2 getestet.
 - Bei nicht vorhandenem Testergebnis kann die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von >2 m) unterbrochen werden.

7. Vorgehensweise bei Lehrkräften, die einer Risikogruppe angehören

- Schwangere haben bis auf Weiteres keine Präsenzpflcht. Sie leisten Distanzunterricht bzw. stellen Material zur Verfügung.
- Lehrkräfte mit attestierten Vorerkrankungen benötigen ein entsprechendes ärztliches Attest, das alle 3 Monate verlängert werden muss.
- Lehrkräfte über 60 Jahre werden nicht mehr als „Risikogruppe“ eingestuft und müssen daher am Präsenzunterricht teilnehmen.

8. Fachspezifische Regelungen

8.1 Unterricht in den Naturwissenschaften sowie Geographie/Geologie

- (Schüler-)Experimente sind im Regelunterricht unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen gestattet (vgl. hierzu Anhang „Coronaspezifische Regelungen zum Vorgehen bei Schülerübungen“):

- Vor und nach dem Experimentieren sollen die SchülerInnen die Hände für 20-30 Sekunden mit Flüssigseife waschen.
- Geräte und sonstige Materialien müssen nach der Verwendung entsprechend gereinigt bzw. wenn nötig und möglich desinfiziert werden.
- Vor und nach der Verwendung von Präparaten, Geräten und Modellen sollen die Hände 20-30 Sekunden mit Flüssigseife gewaschen werden. Zudem ist eine zweckmäßige mechanische Reinigung der genutzten Materialien möglich. Eine Desinfektion sollte nur zum Einsatz kommen, wenn die Oberflächen selbige zulassen.
- Die Einbahnstraßenregelung kann für MINT- und Geographie-Lehrkräfte in Ausnahmefällen aufgehoben werden, da Experimentieraufbauten sowie Chemikalien aus Sicherheitsgründen auf dem kürzesten Weg zwischen den Räumen hin- und hertransportiert werden sollen. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass die Gänge möglichst frei sind und der Mindestabstand eingehalten werden kann.

8.2 Unterricht im Fach Sport

- Der Sportunterricht wird grundsätzlich aufgrund der geltenden infektionshygienischen Maßnahmen innerhalb der im Hygieneplan des KM (02.10.2020) vorgesehenen Möglichkeiten durchgeführt (verschärfte Regelungen sind möglich).
- Die Sportlehrkräfte sind dazu angehalten, die Vorgaben im Rahmen-Hygieneplan des Kultusministeriums vom 02.10.2020 durchzulesen und umzusetzen sowie sich gegebenenfalls mit Sonderregelungen vertraut zu machen.
- Nach der Allgemeinverfügung der Koordinierungsgruppe Pandemie des Landkreis Dachau gilt vom 15.10.2020 bis voraussichtlich 21.10.2020: Der Sportunterricht ist so zu gestalten, dass ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist vor und nach dem Sportunterricht sowie in Pausen oder bei Wartephase zu tragen.
- Lehrkräfte und SchülerInnen müssen sich vor Beginn und am Ende des Sportunterrichts gründlich die Hände waschen. Aus diesem Grund ist die reine Bewegungszeit so zu begrenzen, dass dies allen SchülerInnen einer Sportgruppe möglich ist.
- Aufgrund der versetzten Pausenzeiten und zur Vermeidung von vielen Kontakten sollten die SchülerInnen pünktlich, aber nicht zu früh in Richtung des nächsten Fachunterrichts geschickt werden.
- In jeder Umkleidekabine des Optimierungsbaus stehen vier Waschbecken zur Verfügung. Um den Mindestabstand zu gewährleisten, darf nur jedes zweite Waschbecken benutzt werden (Kennzeichnung beachten).
- Die Sportlehrkräfte teilen die Sportgruppen auf alle zur Verfügung stehenden Umkleiden auf. Es dürfen also auch die Umkleiden des anderen Geschlechts mitbenutzt werden, soweit diese nicht gebraucht werden. Auf diese Weise kann der Mindestabstand eingehalten werden.
- Das Duschen im Optimierungsbau ist den SchülerInnen in den Umkleidekabinen wieder gestattet, es muss jedoch der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
- Nach jeder Doppelstunde muss ausreichend gelüftet werden. Außerdem sollen die Handkontaktflächen der benutzten Sportgeräte nach dem Unterricht desinfiziert werden. Entsprechende Desinfektionsmittel werden in den Geräteräumen zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zur richtigen Desinfektion von Sportgeräten gibt es unter <https://www.kuebler-sport.de/blog/reinigung-von-sportgeraeten-so-machst-du-es-richtig/>.
- Beim Stützpunkt Rudern ist weiterhin darauf zu achten, dass der Steuermann einen Mundschutz trägt.
- In der Jahnhalle, der Berufsschulhalle und der Realschulhalle sowie im Schwimmbad gelten die jeweils dort vorliegenden Hygienekonzepte und Regeln.
- Über die Verhaltens- und Hygienemaßnahmen auf dem Sportfreiplatz, in der Sporthalle bzw. den Sportvorräumen werden die SchülerInnen von den Fachlehrkräften entsprechend informiert und aufgeklärt.

8.3 Unterricht im Fach Musik

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung mechanisch mit mildem Seifenwasser (z.B. Klavier) oder Desinfektionsmittel bzw. alkoholgetränkten Reinigungstüchern (z.B. Rhythmusinstrumente) zu reinigen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Gesang und der Einsatz von Blasinstrumenten können aufgrund der geltenden infektionshygienischen Maßnahmen bis auf Weiteres nur in den im Hygieneplan des KM (02.10.2020) vorgesehenen Möglichkeiten durchgeführt werden. Im Speziellen bedeutet dies, dass das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband nun wieder möglich ist, allerdings muss hierbei die Maske getragen werden.
- In den Musikräumen wird eine Sitzordnung wie für Leistungsnachweise angestrebt.
- Der Austausch von Noten, Notenständern, Stiften und Instrumenten während des Unterrichts ist nicht zulässig.
- Die Jazzband wird bis auf Weiteres in unterschiedlichen Kleingruppen unterrichtet, um den vorgeschriebenen Mindestabstand einhalten zu können.
- Für das ITG-Orchester gelten die von Frau Wörther erstellten Hygiene-Regeln (vgl. Anhang „Coronabedingte Regelungen: Orchester“), welche den SchülerInnen durch die Orchester-Leitung mitgeteilt werden.
- Über die Verhaltens- und Hygienemaßnahmen in Musik werden die SchülerInnen von den Fachlehrkräften entsprechend informiert und aufgeklärt.

8.4 Unterricht in den Fächern Informatik und Wirtschaftsinformatik

- Alle verwendeten Geräte bzw. deren Kontaktflächen (Tastatur, Maus etc.) sind nach jedem Gebrauch zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Hierfür stehen spezielle Tücher zur Verfügung. Auf die Erzeugung eines Sprühnebels mit normalem Desinfektionsspray soll aus Feuchtigkeitsgründen verzichtet werden.
- Über die Verhaltens- und Hygienemaßnahmen in den IT-Räumen werden die SchülerInnen von den Fachlehrkräften entsprechend informiert und aufgeklärt.

8.5 Unterricht im Fach Kunst

- Alle SchülerInnen sollen im Kunstunterricht ausschließlich ihr eigenes bildnerisches Material, z.B. Bleistifte, Lineale, Pinsel, Farben, etc. (vgl. Materialliste am Schuljahresbeginn), verwenden. Ein Austausch von Materialien oder der Verleih durch die Schule ist aus hygienischen Gründen nicht sinnvoll und soll vermieden werden.
- Von der Schule zur Verfügung gestellte besondere Geräte, wie beispielsweise Werkzeuge für Drucktechniken, spezielle Lineale oder Modellierbesteck für Ton usw., werden nach der Verwendung entsprechend gereinigt bzw. desinfiziert.
- Über die Verhaltens- und Hygienemaßnahmen in den Kunst-Räumen werden die SchülerInnen von den Fachlehrkräften entsprechend informiert und aufgeklärt

9. Versammlungen, Gremien, Sprechzeiten

- Sprechstunden
 - Sprechstunden für die Eltern können mehr oder weniger wie gewohnt stattfinden (vgl. Sprechzeiten auf der Homepage). Es ist jedoch abzuwägen, ob ein Gespräch nicht auch telefonisch geführt werden kann.

- In Fällen, bei denen ein persönliches Treffen nötig ist, kann dieses unter Beachtung der Hygieneregeln in der Schule stattfinden. Hierzu muss jedoch vorab ein Termin vereinbart werden.
- Klassenelternabende
 - Die allgemeinen, jahrgangsstufenspezifischen Informationsveranstaltungen am Elternabend entfallen. Alle nötigen Infos werden den Eltern als Präsentation über das Elternportal zur Verfügung gestellt.
 - Die eigentlichen Klassenelternabende mit den KlassenleiterInnen finden in zwei Schienen (Gruppe A: 18.30 – 19.15 Uhr; Gruppe B: 19.30 – 20.15 Uhr) im jeweiligen Klassenzimmer statt.
 - Die Einhaltung der AHA-Regeln ist obligatorisch.
- Elternsprechtag: Der Ablauf des Elternsprechtags im Januar 2021 wird an die aktuelle Lage angepasst und ist daher noch nicht festgelegt.
- Fachsitzungen
 - Große Fachschaften: Abhalten der Fachsitzungen sollte digital erfolgen (z.B. Videokonferenz)
 - Kleinere Fachschaften: Fachsitzungen dürfen unter Einhaltung der Hygienevorschriften auch in Präsenzform abgehalten werden. Es empfiehlt sich jedoch, dass Materialien bereits vor der Sitzung digital zur Verfügung gestellt werden, um vor Ort Zeit einzusparen.

10. Unterrichtsorganisation bei Quarantäne einzelner SchülerInnen bzw. ganzer Klassen/Jahrgangsstufen

- Befinden sich gesamte Klassen/Jahrgangsstufen in Quarantäne, werden diese im Distanzunterricht beschult. Um den SchülerInnen das eigenständige Lernen zu erleichtern, ist eine Beschränkung auf wenige Kommunikationskanäle (mebis und Teams, Mail) wünschenswert. (für genauere Informationen vgl. „Rahmenkonzept für den Distanzunterricht“ des Ministeriums)
- Befinden sich einzelne SchülerInnen in Quarantäne, soll ihnen das Material aus dem Präsenzunterricht der Klasse zeitnah zur Verfügung gestellt werden (Vorgehen in Absprache mit dem Klassesteam). Die Versorgung mit Materialien kann auch über Mitschüler erfolgen, es muss jedoch durch die Lehrkraft sichergestellt werden, dass diese funktioniert.
Hinweis: SchülerInnen, die dem Unterricht nicht aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamt fernbleiben, bemühen sich selbstständig um die verpassten Inhalte und organisieren sich die Materialien möglichst in Eigeninitiative.
- Das Kollegium wird von der Schulleitung bzw. Frau Ludwig informiert, wenn mit Distanzunterricht zu beginnen ist (vgl. hierzu auch Anhang „Informationspyramide zur Verständigung der Kollegen im Ernstfall“)

11. Unterrichtsorganisation bei erneuter Schulschließung (Stufe 3)

- Schichtbetrieb aus Abstandsgründen: Präsenzunterricht und „Lernen zuhause“ im Wechsel
 - Gruppengröße: Nach Möglichkeit sollte eine Teilgruppe max. 15 SchülerInnen umfassen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn der Unterricht in größeren Räumen stattfindet und der Abstand von mindestens 1,5 m gewahrt wird.
 - Gruppeneinteilung: Die Gruppeneinteilung erfolgt in Absprache mit Herrn Schötz durch den Klassenleiter/die Klassenleiterin bzw. die Oberstufenkoordinatorinnen unter Beachtung von Kopplungszwängen (z.B. Sprachenwahl).
 - Die beiden Gruppen werden jeweils im wöchentlichen Wechsel nach dem gleichen Stundenplan von ihren Fachlehrkräften unterrichtet (= Präsenzunterricht).
 - Für die Zeit zuhause werden den Gruppen jeweils Materialien von ihren Fachlehrkräften zur Verfügung gestellt. Diese können der Übung und Vertiefung, aber auch dem Erlernen neuer, einfach verständlicher Inhalte dienen (= Distanzunterricht).

- Um allen SchülerInnen den Distanzunterricht zu ermöglichen, stehen digitale Leihgeräte in begrenzter Anzahl (Geräte aus drei iPad-Koffern) zur Verfügung. Hierfür ist ein entsprechender Antrag durch die Erziehungsberechtigten zu stellen und der zugehörige Leihvertrag mit der Schule auszufüllen und zu unterschreiben.
- Die Stundentafeln werden schulspezifisch an die Gegebenheiten vor Ort angepasst. Folgende Möglichkeiten sind dabei u.a. denkbar: Veränderungen der Stundenzahlen, vorübergehender Verzicht auf einzelne Fächer in einzelnen Jahrgangsstufen, Vermeidung von Nachmittagsunterricht etc.
- Bis auf Weiteres soll dann der folgende Unterricht nicht mehr stattfinden: Wahlunterricht, Pluskurse, Förderunterricht, flexible und freiwillige Intensivierungen, Sport, Profilstunden (C/PH), Forscherklasse-Stunden.
- Die Klassenzimmer werden gegebenenfalls aufgrund der Gruppeneinteilung und Klassengrößen neu zugeteilt.
- Um eine Durchmischung von Klassen auszuschließen, werden Klassenzimmerwechsel möglichst vollständig vermieden. Dies kann dazu führen, dass auch der Fachunterricht in Physik, Chemie, Biologie etc. im Klassenzimmer stattfinden muss.
- Der Unterricht sollte möglichst immer in gleichen Gruppen und mit einer festen Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassenverbänden stattfinden. Dies gilt es auch bei der Einteilung von Vertretungslehrkräften zu beachten.
- Auf eine feste, frontale Sitzordnung ist zu achten, dabei dürfen nur Einzeltische (alternativ: Einzelbesetzung von Doppeltischen) verwendet werden. Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den SchülerInnen muss durch die festgelegte Sitzordnung gewährleistet werden. Hier ist es empfehlenswert mit Bodenmarkierungen zu arbeiten, um eine aufgelöste Sitzordnung zügig wiederherstellen zu können.
- Während des Präsenzunterrichtes sind Partner- oder Gruppenarbeiten nur unter Wahrung des Mindestabstands gestattet.
- Gegenstände (Arbeitsmittel, Bücher, Stifte, Lineale, Tablets, Computer, ...) dürfen nicht gemeinsam verwendet oder ausgetauscht werden.
- Die Pausen finden im Klassenzimmer oder nach Gruppen zeitversetzt und an verschiedenen Orten unter strenger Aufsicht statt.
- Alle Räumlichkeiten müssen mindestens nach jeder Schulstunde für mehrerer Minuten gelüftet werden (Quer-/Stoßlüftung).
- Organisation der Toilettenbenutzung:
 - Toilettengang: Erfolgt immer zu zweit bis vor die Toiletten. Das Betreten selbiger ist wieder nur noch einer Person gestattet. Die zweite wartet im Flur und signalisiert so, dass die Toilette besetzt ist. Sollte es zum Stau vor einer Toilette kommen, muss unbedingt auf die Einhaltung des Mindestabstand geachtet werden.
 - Händewaschen: mindestens 20-30 Sekunden mit Flüssigseife (vgl. Anhang „Richtig Händewaschen“)
 - Desinfektionsmittel sind nach Anleitung zu benutzen (vgl. Anhang „Hygienische Händedesinfektion“).
- Der Pausenverkauf und Mensabetrieb sind unter Wahrung der Hygieneauflagen (Maske, Abstandsgebot etc.) möglich. Zudem hat der Betreiber ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind dazu aufgefordert, dass sie ihre Kinder bei oben genannten Krankheitssymptomen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen lassen und in die Schule schicken.
- Unterrichtsorganisation einzelner Fächer
 - Sport
 - keine Durchführung des praktischen Sportunterrichts und keine praktischen Leistungserhebungen
 - zur Vermeidung des Nachmittagsunterrichts entfällt Sport
 - Naturwissenschaftlicher Unterricht
 - keine Durchführung von Schülerexperimenten
 - Musik

- keine Durchführung von Gesangs- und Instrumentalunterricht in Gruppen
- Offene Ganztagschule
 - Entsprechende Angebote der OGtS können durchgeführt werden. Von den genehmigten pädagogischen Konzepten kann im Hinblick auf die Erfordernisse des Infektionsschutzes abgewichen werden.
 - Gruppenbildung: Es sollen möglichst kleine Gruppen in fester Zusammensetzung festgelegt werden, welche feste Betreuungskräfte zugeordnet bekommen.
 - Hausaufgabenbetreuung: Es gelten die gleichen Vorgaben wie im Präsenzunterricht.
 - Freizeitpädagogik/Spielen/Bewegungsangebote: Körperkontakt soll vermieden werden, zudem dürfen Gegenstände nicht gemeinsam verwendet werden.

III. ANHANG

- A. Coronabedingtes Hygienekonzept (Kurzfassung)
- B. Stundenraster Schuljahr 2020/2021 mit veränderten Pausenzeiten
- C. Einbahnstraßenregelung am ITG
- D. Einteilung des Pausenhofs in Aufenthaltsbereiche
- E. Anleitungen/Plakate
- F. Coronabedingte Regelungen: Orchester
- G. Coronaspezifische Regelungen zum Vorgehen bei Schülerübungen
- H. Informationspyramide zur Verständigung der Kollegen im Ernstfall